



Vorlage an den Grossen Gemeinderat vom 17. Dezember 2002 Nr. 2746

Interpellation

Interpellation Angela Tsering-Bruderer: Velotaxi – innovative Idee weiterführen; schriftlich

Angela Tsering-Bruderer und 32 Mitunterzeichnende reichten am 18. September 2002 eine Interpellation betreffend „Velotaxi – innovative Idee weiterführen“ ein (vgl. Beilage).

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Im Rahmen einer vom 19. bis 31. August 2002 befristeten Veranstaltung wurden von der Mietergemeinschaft Neumarkt 1–5 fünf Velotaxis eingesetzt, welche den Kunden und Kundinnen einen gratis Shuttle-Dienst vom Einkaufszentrum Neumarkt in die Innenstadt und zu den Parkplätzen an der Peripherie anboten. Da die Fahrzeuge während dieses Anlasses keine öffentlichen Standplätze benutzten, sondern auf privatem Grund aufgestellt und die Fahrgäste gratis transportiert wurden, musste keine gewerbepolizeiliche Bewilligung erteilt werden.

Ein gewerbsmässiger Betrieb von Velotaxis - wie von der Interpellantin angeregt - ist mit demjenigen des herkömmlichen Taxigewerbes zu vergleichen. Daher wäre dieses Angebot dem Taxireglement der Stadt St.Gallen vom 27. September 1994 (sRS 713.1) zu unterstellen. Das Velotaxi gilt wegen den drei symmetrisch angeordneten Rädern und dem batteriebetriebenen Hilfsmotor laut Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge als „dreirädriges Motorfahrzeug“. Das Taxireglement lässt heute als Taxi nur leichte Motorwagen zu und müsste somit für den Einbezug weiterer Fahrzeuge entsprechend geändert werden.

Das Taxireglement unterstellt das Taxigewerbe einer gewerbepolizeilichen Kontrolle, welche den Schutz des Publikums vor Missbrauch und Täuschung wie auch die geforderte Sicherheit des Strassenverkehrs bezweckt. Zur Führung eines Taxibetriebes auf dem Stadtgebiet ist eine Betriebsbewilligung notwendig. Diese wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin verschiedene Voraussetzungen erfüllt. Er bzw. sie muss zum Beispiel Gewähr bie-



ten für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit, insbesondere für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die im Rahmen der erwähnten Werbeaktion der Mietergemeinschaft Neumarkt 1–5 eingesetzten unentgeltlichen Velotaxis haben grossen Anklang gefunden. Eine gewerbmässige Weiterführung dieses Angebotes ist deshalb durchaus denkbar. Zur Zeit liegt allerdings noch kein konkretes Gesuch um Erteilung einer entsprechenden Bewilligung vor.
2. Sollte eine ernsthafte Bewerbung für den gewerbmässigen Betrieb eines solchen Velotaxis vorliegen, ist der Stadtrat bereit, eine entsprechende Revision des Taxireglementes zu prüfen. Diese könnte in relativ kurzer Zeit ausgearbeitet und nach erfolgtem Vernehmlassungsverfahren dem Grossen Gemeinderat vorgelegt werden.
3. Sobald das Taxireglement auch Velotaxis zulässt, sind diese unter den gleichen Bedingungen wie die übrigen Taxis berechtigt, die öffentlichen Standplätze in der Innenstadt zu benutzen.

Sollte sich erweisen, dass die bestehenden Standplätze nicht ausreichen, so kann der Stadtrat weitere Standplätze bestimmen, wenn geeignete Standflächen zur Verfügung stehen.

4. Gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung sind Radwege und Radstreifen grundsätzlich den Radfahrern und Radfahrerinnen sowie den Führern und Führerinnen von Motorfahrzeugen vorbehalten. Die im Rahmen der genannten Werbeaktion eingesetzten Velotaxis gelten als „dreirädrige Motorfahrzeuge“ und fallen aufgrund dessen nicht unter die genannten Kategorien. Ausnahmsweise dürfen Führer und Führerinnen anderer Fahrzeuge nur auf dem mit einer unterbrochenen Linie abgegrenzten Radstreifen fahren, sofern sie den Fahrradverkehr dadurch nicht behindern. Infolge dessen ist das Befahren von Radwegen mit den erwähnten Velotaxis ausgeschlossen und die Benützung von Radstreifen nur bedingt möglich.



5. Der Stadtrat sieht derzeit keine Möglichkeit, das Projekt „Velotaxi“ seitens der Stadt St.Gallen mit einer Starthilfe finanziell zu unterstützen. So sehen weder das Reglement über den Energiefonds vom 15. Januar 2002 (sRS 511.2) noch das Reglement über die Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser vom 17. Januar 1984 (sRS 712.4) die Ausrichtung entsprechender finanzieller Beiträge vor.

Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Interpellation

